

## Antrag auf Erteilung einer Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO

### Persönliche Angaben

1. Vor- und Nachname  
(ggf. auch Geburtsname) .....
2. Geburtstag .....
3. Geburtsort .....
4. Staatsangehörigkeit .....
5. Bezeichnung d. juristischen Person  
(Nummer des Registereintrags) .....
6. Anschrift .....
7. Kontaktdaten (Telefon/ E-Mail) .....

### Aufstellerlaubnis (ist dem Antrag in Kopie beizufügen)

1. Ausstellende Behörde .....
2. Ausstellungsdatum .....
3. Betriebsstätte  
(Gewerbe-Anmeldung) .....

weiter auf Seite 2



## Aufstellungsort

### Schank- und Speisewirtschaft / Café

**Spielhalle bzw. ähnliches Unternehmen** (Wenn die Geeignetheitsbestätigung für die Spielhalle erteilt ist.) Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 4 der Spielverordnung.

Die Grundfläche i.S. des § 3 Abs. 2 der Spielordnung beträgt derzeit ..... m<sup>2</sup>

### Beherbergungsbetrieb

1. Name des Betriebes .....
  2. Anschrift .....
  3. Inhaber .....
  4. Anzahl der Spielgeräte .....
  5. Aufstellplatz innerhalb des Betriebs  
(Lagebeschreibung)\* .....
- \* Zeichnung ist beizufügen

weiter auf Seite 3



## Hinweise

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
  - in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1-4 der Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird, oder
  - infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort i. S. des § 1 Abs. 2 der Spielverordnung wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.
3. Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). Bei der Wahl des Aufstellplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbebetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 GewO allen Gemeinden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Familienname mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen, die ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung anzubringen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO).
7. Die Höchstzahl der Spielgeräte bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 3 der Spielverordnung.
8. Nach § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die über einen Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer verfügen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich Spielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die Geeignetheit des Aufstellortes schriftlich bestätigt hat. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der antragstellenden Person

